



Das Antragsformular

Die Ihnen hier vorliegenden Antragsformulare sind so vorbereitet, dass Sie möglichst wenig Zeit und Mühen aufwenden müssen:

viele Angaben können durch ein einfaches Ankreuzverfahren geleistet werden.

alle der anerkennenden Organisation bekannten Daten zu Ihrem Sportverein, der Rehabilitationssportgruppe und den Übungsleiter/innen sind bereits eingetragen.

Überprüfen Sie alle bereits eingetragenen Daten auf die Richtigkeit. Nur korrekte Angaben geben die Gewähr, dass die anerkennende Organisation ohne Verzug zeitnah reagieren kann.

Zu den einzureichenden Unterlagen gehören der eigentliche Antrag (Formular V) und die Anlagen zum Antrag (Formulare ÜL, AN und M). Das Formular TN ist bei Bedarf als weitere Anlage hinzuzufügen. Um den Antrag bearbeiten zu können, müssen die Unterlagen vollständig vorliegen. Bei der Beantragung mehrerer Rehabilitationssportgruppen, sind die Formulare in entsprechender Kombination zu verwenden.

Beispiel: Ihr Verein möchte 4 Rehabilitationssportgruppen anerkennen lassen, die alle von einem/r Fachübungsleiter/in und einem/r Arzt/Ärztin betreut werden. Dazu benötigen Sie folgende Formulare: 1x „V“, 4x „AN“, 1x „ÜL“, 1x „M“

Angaben zum Träger (Formular V)

Der Antrag auf Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe wird vom Sportverein gestellt. Dazu füllt der Vorstand das Formular V aus. Der Antrag ist nur ein Mal auszufüllen und ist gültig für alle Rehabilitationssportgruppen, für die die Anlage AN eingereicht wird.

Der Antrag muss vom Vereinsvorstand (nach §26 BGB) unterzeichnet werden. Sofern es im Verein für den Rehabilitationssport besondere Zuständigkeiten gibt, sollte die Abwicklung des Gesamtverfahrens an die zuständigen Mitarbeiter/innen übergeben werden.

Angaben zur Übungsleiterin bzw. zum Übungsleiter (Formular ÜL)

Mit der Betreuung von Rehabilitationssportgruppen darf nur speziell ausgebildetes Personal beauftragt werden (Übungsleiterin/Übungsleiter). Die notwendigen Angaben zur Person erfasst das Formular ÜL.

Auch das Formular ÜL ist von jeder Übungsleiterin und jedem Übungsleiter nur in einfacher Ausfertigung als Anlage beizufügen, unabhängig davon, wie viele Rehabilitationssportgruppen einer Indikation die Person betreut. Übungsleiter/innen mit mehreren Lizenzen für unterschiedliche Indikationen (z.B. Innere Organe und Stütz- und Bewegungsapparat) füllen für jede Lizenz ein eigenes Formular ÜL aus.

Das Formular ÜL ist nur mit der Unterschrift der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters gültig.

I. Angaben zur Rehabilitationssportgruppe (Formular AN)

Die Anerkennung wird für jede Rehabilitationssportgruppe einzeln vergeben und ist nicht übertragbar. Deshalb muss das Formular AN für jede Gruppe gesondert ausgefüllt werden.

Rehabilitationssportart

Als Rehabilitationssportart sind nur ausgewählte Sportarten zulässig. Ordnen Sie das Angebot bitte einer Rehabilitationssportart zu.

Zielgruppe

Eine Rehabilitationssportgruppe kann nur einem Bereich zugeordnet werden z.B. Stütz- und Bewegungsapparat. Dies schließt nicht aus, dass Personen verschiedener Indikationen (z.B. Gelenkschäden, Osteoporose, Endoprothesen) daran teilnehmen. Kreuzen Sie den zutreffenden Bereich und alle Indikationen, die in der Gruppe „vertreten“ sind, an.

Ort und Zeit

Die Angaben beziehen sich auf die Übungsstätte, Übungszeiten und Häufigkeit des Angebotes.

Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins

Das SGB IX sieht im Rahmen des Rehabilitationssports auch Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen vor. Wenn diese angeboten oder durchgeführt werden, kennzeichnen Sie dies bitte.

Teilnehmerkreis

Die Rahmenvereinbarung lässt in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der Teilnehmerzahl zu. Wenn Sie diese Ausnahmeregelung für Ihre Gruppe in Anspruch nehmen wollen, müssen sie das Formular TN ausfüllen und als Beleg dem Antrag hinzufügen.

II. Angaben zu den personellen Voraussetzungen

Die Rehabilitationssportgruppe wird durch eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter und einer Ärztin oder einen Arzt betreut. Bitte nennen Sie hier die Daten der Personen, damit diese der Gruppe zugeordnet werden können.

III. Angaben zu den sonstigen Rahmenbedingungen

Räumliche und sachliche Voraussetzungen

Die anerkennenden Organisationen sind bestrebt, die Voraussetzungen und den Zugang zu den Rehabilitationssportangeboten laufend zu verbessern. Hierzu gehört zum Beispiel auch, dass die Sporthallen in angemessenem Zustand sind.

Ihre Angaben zu den Rahmenbedingungen sind dafür eine wichtige Informationsquelle.

Nachhaltigkeit

Rehabilitationssport soll ein möglicher Einstieg in ein lebensbegleitendes Sporttreiben sein. Dies wird den Sportlerinnen und Sportlern dadurch ermöglicht, indem Sie nach der Verordnung weiter, in gleicher Qualität Sport treiben können. Bitte kreuzen Sie hier an, ob es solche Angebote gibt.

Nur für Herzsportgruppen

Gemäß der Rahmenvereinbarung ist für die Ausübung von Herzsport eine funktions- und einsatzfähige Notfallausrüstung Voraussetzung. Kreuzen Sie die zutreffende Angabe an.

Aspekte der Durchführung und Auswertung

Die aufgeführten Aspekte zur Durchführung von Rehabilitationssportangeboten betreffen zum einen die Planung und Vorbereitung der Praxiseinheiten und zum anderen die Beratung der Teilnehmer/innen. Teilnehmende sollen u.a. in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt und bei dem Alltagstransfer unterstützt werden. Diese Aspekte sind zentrale Themen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Rehabilitationssports.

Anlage zur ärztlichen Betreuung (Formular M)

Im Rehabilitationssport muss eine ärztliche Betreuung bzw. Beratung der Übungsstunden gewährleistet sein. Auf dem Formular M „Erklärung des Arztes bzw. der Ärztin“ wird unterschieden zwischen den Anforderungen und Verpflichtungen im Herzsport und denen, die für alle weiteren Indikationen Gültigkeit haben. Der Arzt bzw. die Ärztin soll nur die Verpflichtungen bestätigen, die mit der von ihm bzw. ihr betreuten Rehabilitationssportgruppe verbunden sind. Das Formular ist von jedem Arzt bzw. jeder Ärztin auszufüllen und zu unterschreiben, unabhängig davon, wie viele Übungsstunden oder Rehabilitationssportgruppen sie bzw. er berät oder betreut.

Anlage zur Teilnehmerzahl (Formular TN)

Die prinzipiell begrenzte Teilnehmerzahl kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Die Überschreitung der Höchstgrenze muss für jede Rehabilitationssportgruppe gesondert begründet werden. Sie kann nicht für mehrere Rehabilitationssportgruppen gemeinsam eingereicht werden. Das Formular TN muss von der bzw. dem Übungsleiter/in unterschrieben werden. Es ist dem Antrag beizufügen.



Gültigkeit der Anerkennung

Die Anerkennung als Rehabilitationssportgruppe ist zwei Jahre gültig und berechtigt in diesem Zeitraum zur Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern und zur Verwendung des Logos (z.B. Website und Briefbogen).

Folgeantrag oder Aktualisierung

Wenn sich in diesem Zeitraum Daten, die auf den Antragsformularen mitgeteilt wurden verändern, ist dies **umgehend** der anerkennenden Organisation mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, verliert die Anerkennung ihre Gültigkeit mit dem Tag, an dem diese Veränderung eingetreten ist. Ihnen fehlt dann die Grundlage zur Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern.

Rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennung muss ein Folgeantrag gestellt werden. Diesen erhält der Verein direkt bei der anerkennenden Organisation.

Übergangsregelung ab 01.01.2007

Der Start des bundesweiten Anerkennungsverfahrens ist der 01.01.2007.

Von diesem Datum an ist die Anerkennung der Sportvereine als Rehabilitationssporterbringer auf **zwei Jahre befristet**. Sie verfällt also für jede Rehabilitationssportgruppe, unabhängig davon, wie lange sie bereits besteht, und muss neu beantragt werden. Bestehende Anerkennungen bleiben solange in Kraft, bis die fristgerechte Neubeantragung bearbeitet ist.

Den Sportvereinen steht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2007 zur Verfügung. Wenn die Frist versäumt wird, verfällt die Anerkennung als Rehabilitationssporterbringer automatisch.

Gebühren

Die anfallenden Verwaltungsaufgaben, die Erstellung von Dokumenten, die Information der Sportvereine usw. erzeugen Kosten. Die Höhe der Gebühren sind der Gebührenordnung der anerkennenden Organisation zu entnehmen, die den Antragsformularen als Anlage beigefügt ist.



Informationen zum Qualitätsmanagement

Die „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Oktober 2003“ in der Fassung vom 01.01.2007 regelt die Zusammenarbeit des organisierten Sports mit den Sozialversicherungsträgern, d.h. den gesetzlichen Krankenkassen sowie den Unfall- und Rentenversicherungen. Damit Sportvereine als Leistungserbringer mit den Sozialversicherungsträgern abrechnen können, müssen sie von einer beauftragten Organisation die Anerkennung als Rehabilitationssporterbringer erhalten.

Laut Rahmenvereinbarung besteht die Verpflichtung der Sportvereine zur Qualitätssicherung. Im § 19 heißt es dazu: „Die Rehabilitationssportgruppen ... sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistung verpflichtet ...“ Dazu haben sie an „einem Qualitätssicherungsprogramm der Rehabilitationsträger“ teilzunehmen.

Das bundeseinheitliche Anerkennungsverfahren von Rehabilitationssportgruppen ist ein erster Schritt zu einem einheitlichen Qualitätsmanagement im Bereich des Rehabilitationssports. Das Verfahren wurde bereits erfolgreich angewendet. Durch Veränderung und Weiterentwicklung soll nun ein Prozess der Qualitätsverbesserung bundesweit angestoßen und dauerhaft begleitet werden, was sich im Sozial- und Gesundheitswesen bereits allgemein etabliert hat. Langfristiges Ziel soll es u.a. sein, dass die anerkennenden Organisationen bundeseinheitlich, unter aktiver Beteiligung der Sportvereine, praktikable und basisorientierte Verfahren entwickeln und damit einen dauerhaften Prozess der kontinuierlichen Verbesserung in Gang setzen.

Qualitätsmanagement

Der Rehabilitationssport in anerkannten Gruppen bietet den Sportlerinnen und Sportler bereits eine hohe Qualität. Dieses Qualitätsniveau wird mit dem bundeseinheitlichen Anerkennungsverfahren erfasst um Ansatzpunkte für eine behutsame Weiterentwicklung zu ermitteln.

Die Teilnahme an einer systematischen Qualitätsentwicklung ist sowohl für die Teilnehmer/innen in den Gruppen, als auch für die Sozialversicherungsträger und Partnerorganisationen im Gesundheitswesen die Bestätigung, dass der Sportverein als Leistungserbringer von Rehabilitationssport seine Angebote unter Qualitätsanforderungen auswertet und die Ergebnisse zukünftig berücksichtigt. Dies soll zu einer selbstverständlichen Regelaufgabe werden.

Unterstützende Leistungen der anerkennenden Organisationen

Das bundeseinheitliche Anerkennungsverfahren gibt den Ist-Zustand im Jahre 2007 wieder. In den folgenden Monaten werden Instrumente des Qualitätsmanagement weiterentwickelt und behutsam erprobt und eingeführt werden. Dies bedeutet auch, dass u.a. auch unangekündigte Besuche von sog. Auditorinnen und Auditoren möglich sind, die Sie in Ihrer Arbeit im Verein unterstützen möchten. Verstehen Sie diese Besuche bitte als Hilfestellung. Die Auditorinnen und Auditoren werden zusammen mit Ihnen Möglichkeiten suchen Ihre Arbeit weiter zu verbessern, Stärken noch besser herauszuarbeiten und Lösungswege aufzuzeigen sowie Schwächen zu beheben.